

# Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften

Änderung vom [Datum]

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P.-Nummer eingeben],

beschliesst:

I.

Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften vom 6. September 1994<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

## **§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Den betroffenen Eigentümerschaften können Beiträge an die Beseitigungs- und Imprägnierungskosten sowie an die Kosten für den Neuanstrich oder die Steinreinigung ausgerichtet werden.

<sup>1bis</sup> Bei Gesuchen mit Gesamtkosten bis Fr. 500 kann nach Abzug eines Selbstbehalts der Eigentümerschaft von Fr. 100 in der Regel der Restbetrag übernommen werden.

<sup>1ter</sup> Bei den übrigen Gesuchen können Beiträge von in der Regel 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch Fr. 4'000 pro Liegenschaft ausgerichtet werden. Erstreckt sich eine Sprayerei über mehrere Liegenschaften, beträgt der Gesamtbeitrag für alle betroffenen Liegenschaften zusammen maximal Fr. 8'000.

<sup>1quater</sup> Beitragsfähig sind nur Arbeiten, die von ausgewiesenen Unternehmen fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt ist für die Kontrolle und Ausrichtung der Beitragsleistungen zuständig.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 5 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 5a. (neu)**

### **Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Hat eine Eigentümerschaft eine Sprayerei an ihrer Liegenschaft von einem ausgewiesenen Unternehmen entfernen lassen, kann sie beim Tiefbauamt innert eines Monats nach der Beseitigung ein Beitragsgesuch einreichen. Diesem sind eine Abrechnung, Bilder der Liegenschaft vor und nach der Reinigung und ein Einzahlungsschein beizulegen.

<sup>2</sup> Das Tiefbauamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt sind, insbesondere ob die Arbeiten fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt worden sind.

<sup>3</sup> Ist dies der Fall, kann es einen Beitrag gemäss § 2 ausrichten.

## **§ 6.**

*Aufgehoben.*

## **§ 7.**

*Aufgehoben.*

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

---

<sup>1)</sup> [SG 730.700](#)

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2017 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl